OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601968/2/Wim

Datum:
Linz, 30. August 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des C T R, pA Justizanstalt W-J, W, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 22. Mai 2017, GZ: VerkR96-36130-2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 70 €, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden wegen Übertretung des § 52 lit. a Z 10a der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wegen einer näher konkretisierten Geschwindigkeitsübertretung verhängt.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig eine Beschwerde erhoben und darin - soweit hier verfahrenswesentlich - angeführt, dass die belangte Behörde rechtsirrig davon ausgehe, dass der Beschwerdeführer die ihm angelasteten Verwaltungsstraftaten gesetzt habe nur weil er im Rahmen eines Lenkerauskunftsverfahrens mitgeteilt habe, dass zu den angegebenen Zeiten das auf ihn zugelassene Kfz weder von ihm noch von einer anderen Person gelenkt worden sei.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsstrafakt sowie Anforderung der konkreten Aufforderung zur Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967).

3.2. Daraus ergibt sich, dass der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 25. Oktober 2016, GZ: VerkR96-36130-2016 als Zulassungsbesitzer gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 aufgefordert worden ist, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land mitzuteilen, wer das Fahrzeug mit dem Kennzeichen W-x, am 7.7.2016, 20:00 Uhr, in der Gemeinde Pucking auf der A 25 bei Kilometer 0,400 Richtung Linz gelenkt/verwendet bzw. zuletzt vor diesem Zeitpunkt am Tatort abgestellt hat oder die Person zu benennen, welche die Auskunft erteilen kann.

Der Beschwerdeführer hat daraufhin das diesem Schreiben angeschlossene Beiblatt rückübersendet in welchem als Tatzeit lediglich 7.7.2016 angeführt ist und in dem von ihm durch Streichung der anderen Alternativen lediglich mitgeteilt wurde: „Ich habe das Fahrzeug selbst abgestellt.“

Weiters findet sich im Akt ein von hinten aufgenommenes Radarfoto des gegenständlichen Fahrzeuges auf dem der Lenker nicht zu erkennen ist.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem behördlichen Verwaltungsstrafverfahrensakt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Nach § 45 Abs. 1 Z 1 VStG ist von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann.

4.2. Der Beschwerdeführer wollte mit seiner Angabe das Fahrzeug abgestellt zu haben offensichtlich zum Ausdruck bringen, dass er (und auch ein anderer) nicht gelenkt hat. Dies ergibt sich auch im Zusammenhang mit dem zitierten Beschwerdevorbringen. Nachdem auch auf dem Radarfoto der Lenker nicht erkennbar ist, kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit von der Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers ausgegangen werden und war somit im Zweifel im Sinne des Beschwerdeführers zu entscheiden.

4.3. Ob der Beschwerdeführer mit seinen Angaben eine falsche bzw. unvollständige Lenkerauskunft erteilt hat, ist nicht vom Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens umfasst.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer